

Telefon: 089/233 - 44635

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention Waffen, Jagd,
Fischerei
KVR-I/211

Böllerverbot an Silvester

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02561 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 18.03.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16970

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 02561

**Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing
vom 01.07.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 18.03.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, ein Feuerwerksverbot an Silvester im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing zu erlassen. Ebenfalls wurden die Anwesenden gebeten, einen Bürgerentscheid für ein Böllerverbot zu unterstützen.

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass sich die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München sowohl 2019, 2020 als auch 2021 im Kontext zu Silvester eingehend mit der Problematik des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 befasst hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk aufgrund der aktuellen Gesetzeslage derzeit grundsätzlich nicht verboten, sondern allenfalls eingeschränkt werden kann.

Dieser Möglichkeit hat der Stadtrat insofern entsprochen, als das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Rings – aus Nachvollziehbarkeitsgründen für die Bevölkerung und um einen Flickenteppich aus Verbotszonen zu vermeiden, auch **nur** innerhalb des Mittleren Rings - verboten wurde.

Die hierzu ergangenen Beschlüsse können Sie im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt München unter folgenden Überschriften und Internetadressen einsehen

„Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen in München“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 23.07.2019 behandelt).

<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/5390066>

„Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken Tiere im Tierpark Hellabrunn durch örtliche Abbrennverbote von pyrotechnischen Gegenständen und Grillverbote im unmittelbaren Umfeld des Tierparks besser schützen“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 17.11.2020 behandelt).

<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6125903>

„Böllerverbot auch in dichtbesiedelten Gebieten außerhalb des Mittleren Rings“

<https://risi.muenchen.de/risi/antrag/detail/8206182>

Aufgrund der derzeit geltenden Gesetzeslage sowie entsprechender Beschlüsse des Stadtrates sind in Bezug auf das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 an Silvester keine weiteren Verbote im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing möglich.

In diesem Zusammenhang teilen wir Ihnen ebenfalls mit, dass für entsprechende Gesetzesänderungen die Zuständigkeiten beim Bund liegen. Hier hat Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter wiederholt den Bundesinnenminister bzw. die Bundesinnenministerin, den Freistaat Bayern und den Deutschen Städtetag angeschrieben, mit dem Ziel, die Rechtsgrundlagen für Feuerwerksverbote zu schaffen, damit den Kommunen die Möglichkeit gegeben wird, in eigener Zuständigkeit Feuerwerksverbotszonen einzurichten, zuletzt mit Schreiben vom 26.11.2021 an das Bundesinnenministerium.

Hierauf hat die Bundesinnenministerin, Frau Nancy Faeser, mit Schreiben vom Dezember 2021 geantwortet, worin sie die Aussage traf: "Die hierzu gegründeten, beratenden Facharbeitsgruppen haben ihre Arbeiten weitestgehend abgeschlossen und Änderungsvorschläge vorgelegt. Es ist nach wie vor geplant, in der aktuellen Wahlperiode einen Gesetzesentwurf in den Bundestag einzubringen."

Mit einem weiteren Schreiben der Bundesinnenministerin, Frau Nancy Faeser, an den Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetags, Herrn Helmut Dedy, vom 10.01.2024 wurde mitgeteilt, dass derzeit weder in der Bevölkerung noch in den Ländern oder Parteien in der Wahrnehmung des Bundesinnenministeriums eine klare Mehrheit für eine Erweiterung der Verbotsmöglichkeiten erkennbar sei. Im Bundesrat sei eine Plenarbefassung mit einem Antrag Berlins nach Art. 80 Abs. 3 des Grundgesetzes, der darauf abzielt, durch die Streichung der Worte „mit ausschließlicher Knallwirkung“ aus § 24 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz den Kommunen weitergehende, auch umfassende Feuerwerksverbote zu ermöglichen (vgl. BR-Drs. 617/19 vom 15. November 2019) nach uneinheitlichen Voten in den Ausschüssen bereits zweimal vertagt worden.

Das Kreisverwaltungsreferat hat ebenfalls über die Teilnahme im Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung der deutschen Großstädte im direkten Austausch mit dem Deutschen Städtetag sich für eine neue bundesweite Regelung eingesetzt. Der Deutsche Städtetag, der die Interessen der Kommunen auf Bundesebene vertritt, musste zuletzt Anfang April berichten, dass sich weder im Bundestag noch im Bundesrat eine Mehrheit für eine solche Regelung des Bundesgesetzgebers findet.

Bezüglich der Möglichkeit einen Bürgerentscheid einzubringen, verweisen wir auf die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Landeshauptstadt München und in den Stadtbezirken.

Demnach können Gemeindeglieder*innen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (§ 1 Bürgerbegehren der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Landeshauptstadt München und in den Stadtbezirken).

Da das Sprengstoffrecht zum übertragenen Wirkungskreis zählt ist ein Bürgerentscheid über ein Böllererbot an Silvester nicht zulässig (vgl. Art. 23 und Art. 24 Gemeindeordnung).

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E02561 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 18.03.2025, wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Mobilität, Frau Stadträtin Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Dem Antrag eines Böllerverbots an Silvester im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing wird nicht zugestimmt.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02561 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 18.03.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Vogelsgesang

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträatin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21 Pasing-Obermenzing

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Revisionsamt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 21 Pasing-Obermenzing kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- Der Beschluss des BA 21 Pasing-Obermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 21 Pasing-Obermenzing ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/21

zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW